



Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Einschreiben mit Rückschein

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

RI 1

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)30 2004-
FAX +49 (0)30 2004-
E-Mail BMVgRI1@bmvg.bund.de

BETREFF Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

BEZUG 1. Ihr Antrag vom 25. Juni 2020
2. BMVg – R I 1 – Az 39-22-17/-1376 vom 25. Juni 2020

Gz R I 1 – 39-22-17/-1376

Berlin, 27. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Semsrott,

ich komme zurück auf Ihren auf das IFG gestützten Antrag vom 25. Juni 2020 (Bezug 1.), mit welchem Sie um Übersendung sämtlicher E-Mails, die am 16. April 2020 an das US-Verteidigungsministerium verschickt wurden, gebeten haben.

Zunächst bitte ich mit Blick auf die lange Bearbeitungsdauer um Entschuldigung. Diese erklärt sich hauptsächlich durch die besonderen Erfordernisse im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sowie durch unterschiedliche Abwesenheitszeiten von in den Bearbeitungsprozess eingebundenen Personen begründet.

Die erbetene Übermittlung von an das US-Verteidigungsministerium gerichteten E-Mails ist nicht möglich, da dieser die Hinderungsgründe nach § 3 Nr. 1 a und b IFG entgegenstehen.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nach § 3 Nr. 1 a IFG nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann. Dies ist vorliegend der Fall.

Das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) steht unter Wahrung der parlamentarischen Entscheidungshoheit auch über Rüstungsprojekte mit seinen Partnern und Verbündeten im ständigen und konstruktiven Austausch. Soweit im Zusammenhang mit der Vorbereitung des fachlichen Vorschlags des BMVg zur Tornado-Nachfolge mit dem US-Verteidigungsministerium kommuniziert wird, handelt es sich dabei um Verhandlungen im Bereich internationaler Rüstungspolitik, deren Vertraulichkeit zu wahren ist.

Der einseitige Bruch der Vertraulichkeit, wie er bei Offenlegung der Informationen eintreten würde, könnte bei dem Verhandlungspartner zu massiven Irritationen bis hin zum Vertrauensverlust in die Bundesrepublik Deutschland führen.

Die Herausgabe der erbetenen amtlichen Informationen scheidet nach § 3 Nr. 1 a IFG daher aus.

Die Offenlegung detaillierter Inhalte der Verhandlungen im Bereich internationaler Rüstungspolitik ließe ebenso Rückschlüsse auf künftige militärische Fähigkeiten der Bundeswehr zu. Derartige Kenntnisse könnten durch unbefugte Dritte für deren Zwecke ausgenutzt werden und sich auf diese Weise nachteilig auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr auswirken (§ 3 Nr. 1 b IFG).

Der Informationszugang ist daher auch nach § 3 Nr. 1 b IFG ausgeschlossen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 1328, 53003 Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

